

Intelligenz-

für die Oberamts-

Blatt

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 80.

1834.

Freitag,

10. Oktober.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Da Fälle vorliegen, daß in öffentlichen Blättern Freischießen, welche in dieseitigen Amts-Orten gegeben werden sollen, angekündigt werden, ohne daß vorher die erforderliche Erlaubniß hiezu dahier nachgesucht worden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, auch den dieseitigen Orts-Vorständen die genaue Beobachtung der von dem Oberamt Freudenstadt dißfalls ergangenen, in Nro. 71 des Intelligenz-Blattes enthaltenen Verfügung vom 6. v. M. hie-mit aufzuerlegen.

Den 8. Oktober 1834.

K. Oberamt, Engel.

Nagold. Da es die Orts-Vorstände in neuerer Zeit häufig versäumen, den zum Oberamt berufenen Scortanten diejenige Zeugnisse mitzugeben welche im Intelligenz-Blatt vom Jahr 1832 Seite 304 vorgeschrieben sind, so wird jene Anordnung nach ihrem ganzen Inhalt hiemit erneuert und eingeschärft.

Den 8. Okt. 1834.

K. Oberamt, Engel.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Zu Folge hohen Erlasses K. Kreis-Regierung vom 30. Juni d. J. sind künftig in die vierteljährigen Berichte der Orts-Vorsteher über den Kassenstand und Steuerlieferung der Gemeindepflegen auch die Lieferungen an

Capital-Steuer, Brandschaden und anderen dergl. Baar-Zahlungen an die Amtspflege und zwar jede Gattung ab-gesondert aufzunehmen.

Die Orts-Vorsteher werden daher angewiesen, in den gedruckten Kassen-Berichten zur linken Seite 2 weitere Rubriken und zwar: Kapital-Steuer, Brandschaden, anzubringen, und mit dem letzten December erstmals anzuwenden.

Den 3. Oktober 1834.

K. Oberamt, Frits.

Freudenstadt. Um die Waldungen gegen Feuergefahr zu sichern, wird das schon in der Waldfeuer-Ordnung enthaltene Verbot des Feuermachs in und bei Waldungen bis auf eine Entfernung von 200 Schritten von dem nächsten Waldtraufe wiederholt eingeschärft. Die Uebertreter dieses Verbotes haben die



empfindlichsten Strafen, je nach dem Grade ihrer Verschuldung zu erwarten.

Die Schultheißenämter haben dieß öffentlich bekannt machen zu lassen, und den Communfeld- und Waldschützen aufzugeben, daß sie namentlich auch die Hirtenbuben, welche oft zur bloßen Spielerei feuern, strenge beaufsichtigen, und jeden Uebertretungsfall sogleich zur Anzeige bringen sollen.

Den 20. Oktober 1854.

K. Oberamt, Friz.

Oberamtsgericht Nagold.

Oberthalheim, GerichtsBezirk Nagold. [Gantliquidation.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Jakob Klinck, Schreiner von Oberthalheim, wird die Schuldenliquidation in Verbindung mit einem VergleichsVersuche, am

Freitag den 7. November d. J.

Morgens 9. Uhr

auf dem Rathhaus in Oberthalheim vorgenommen werden.

Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche an genannten Klinck zu machen haben, so wie die Bürgen desselben werden daher aufgefordert an dem genannten Tag und Stunde ihre Forderungen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse rechtsgenügend darzuthun, widrigenfalls sie durch ein unmittelbar nach der LiquidationsHandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der MasseObjecte, so wie

der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Nagold den 6. Oktober 1854.

K. OberamtsGericht,
Aktuar Kieker.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Georg Jakob Mohr Tuchmacher von Freudenstadt ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem VergleichsVersuche

Freitag der 31. Oktbr. d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem RechtsGrunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus dahier entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der LiquidationHandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der MasseObjecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt, den 26. Sepr. 1854.

K. Oberamtsgericht, K ü b e l.

Oberamtsgericht Horb.

Kohrdorf, GerichtsBezirk Horb. [Ausruf an den Besitzer einer verlorenen Schuldurkunde.] Die Heiligenpflege Kohrdorf schuldete früher der nunmehr gestorbenen Maria Fasnacht daselbst ein tro. Martini 1808. verzinsliches Kapital von 25 fl. welches vor einiger Zeit heimbezahlt wurde, die Schuldurkunde aber soll die Gläubigerin verloren haben.

Es wird nun in Folge GerichtsBeschlusses vom 24. dieses Mts. der unbekante Besitzer dieses Documents aufgefordert, dasselbe binnen 60 Tagen dahier zu produciren und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls solches für kraftlos würde erklärt werden.

Horb den 30. September 1854.

K. Oberamtsgericht,
Ultr. Herrmann.

Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Holzbeifuhr Alford.] Ueber die Beifuhr von 120 Klaftern buchen Scheutterholz aus dem Holzgarten zu Nagold, in den Hofkammerlichen Holzgarten zu Stuttgart wird Samstag den 18 d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Forstamtskanzlei ein AbstreichsAlford abgeschlossen, wozu die Alfordsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich vor der Verhandlung über Vermögen und Prädicat, mit gemeinderäthl. oberamtlich validirten Zeugnissen, auszuweisen haben.

Den 7. Oktober 1854.

K. Forstamt.

Altenstaig, Grömbach. Durch hohen Erlaß K. Finanzkammer vom

26. August d. J. ist die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes in Grömbach genehmigt, und das K. Cameralamt angewiesen worden, die Herstellung der Umfassungsmauer nebst Thor bei einer hinreichenden Concurrenz tüchtiger und zuverlässiger Meister in Abstreich gegen den Abzug gewisser Procente an den UeberschlagsPreisen zu verdingen.

Diese Preise sind:

Maurerarbeit 450 fl. 11 fr.
Zimmerarbeit 4 fl. 57 fr.
Schloßerarbeit 12 fl. — fr.

Zur Vornahme dieser AbstreichsVerhandlung ist

Montag der 27. Oktbr. 1854.

bestimmt, und es werden die betreffenden Handwerksleute eingeladen, an gedachtem Tage

Vormittags 10 Uhr

in der Cameralamtskanzlei zu erscheinen.

Für gehörige Bekanntwerdung dieser Verhandlung werden die OrtsVorsteher Sorge tragen.

Den 4. Oktober 1854.

K. Cameralamt und
BauInspectorat.

Grünmettstetten. [Gläubiger Ausruf.] Alt Joseph Wehle, genannt Heuberger, hat vielleicht, außer den in sein TheilungsInventar aufgenommenen Schulden, noch einige weitere hinterlassen und es werden daher diejenigen Gläubiger desselben, welche noch keine Verweiszettel erhalten haben, anmit aufgerufen, ihre Ansprüche bei dem Waisengericht in Grünmettstetten innerhalb 14 Tage unfehlbar geltend zu machen,

sonst hätten sie die hieraus für sie entspringenden Nachteile lediglich sich selbst zuzuschreiben. Den 7. Okt. 1854.

K. Gerichts-Notariat Horb,
Baden.

Altenstaig. [Wegbau-Allfode.]
Nachdem jetzt die Felder geräumt und anderwärtige Hindernisse beseitigt sind, wird zu Folge höherer Befehls der Weg von der Zumweiler Straße oder von Schreiner Kehles Scheuer an, das sogenannte Todtengäßle hinauf bis an die Gränze der Markung von Altenstaig Dorf Vorschriftenmäßig auf eine Länge von 107 l. Dec. Ruthen hergestellt.

Zu Abschließung eines Allfords wird am Samstag den 18. d. Mts.

Vormittags 8 Uhr

auf hiesigem Rathhause Verhandlung gepflogen werden, wozu die Liebhaber welche ein derartiges Geschäft verstehen, und erforderlichen Falls die nöthige Bürgschaft leisten können, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Ueberschlag 527 fl. 10 kr. ausmacht, und täglich bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden kann.

Mit oben bezeichneter Verhandlung wird auch die Fertigung und Einsetzung von 280-Sicherheitssteinen zu 4' lang und allweg 1' stark an der Straße über den Langenberg in Abstreich gebracht. Die näheren Bedingungen werden bei der Verhandlung selbst bekannt gemacht werden.

Die OrtsVorstände werden ersucht, dieses Vorhaben gehörig bekannt zu machen. Den 7. Okt. 1854.

Stadtschultheißenamt, Spetdel.

Salzstetten. Die hiesige Sommer-Schafweide welche 180 Stück beträgt, wird auf künftige 3 Jahre wieder in Verpachtung gegeben.

Die Schafweid-Verpachtung wird am Dienstag den 21. Okt. d. J. dahier in Salzstetten auf dem Rathhause Vormittags 10 Uhr

statt finden. Es sind alle Liebhaber welche an der Waide Theil nehmen wollen, auf gedachten Tag höchst eingeladen.

Die Orts-Vorsteher denen das Blatt zukommt werden ersucht, solches öffentlich bekannt machen zu lassen.

Im Namen des Gemeinderath,
Schultheiß Göttler.

Glatten, Oberamts Freudenstadt. [Bau-Allfod.] Das hiesige Schulhaus womit eine Rathstube verbunden wird, soll aufs Frühjahr 1855 neu erbaut werden. Zu dieser Abstreichs-Verhandlung wird

Dienstag der 21. Oktober d. J. festgesetzt, wobei die Liebhaber

Morgens 10 Uhr

in das Wirthshaus zum Schwanen eingeladen werden.

Nach dem Ueberschlag betragen,

Grabarbeit	52 fl. 45 kr.
Maurerarbeit	} . . . 945 fl. 9 kr.
Steinhauerarbeit	
Bestecharbeit	} . . . 172 fl. 14 kr.
Gypsarbeit	
Zimmerarbeit	388 fl. 50 kr.
Schreinerarbeit	403 fl. 32 kr.
Schlosserarbeit	186 fl. 7 kr.
Glaserarbeit	146 fl. 45 kr.
Hafnerarbeit	5 fl. 30 kr.
Matte-Beifuhr	255 fl. 12 kr.

sämmtliche mit Materialien.



Diejenigen Herrn OrtsVorsteher, welchen dieses Blatt amtlich zukommt, werden ersucht, vorstehendes, den betreffenden, in ihren Orten befindlichen Handwerksleuten mit dem Bemerken bekannt machen zu lassen, daß solche Meister welche hiezu Lust bezeugen, und dem Gemeinderath dahier nicht persönlich bekannt sind, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Tüchtigkeit und Vermögen versehen seyn müssen.

Den 28. Sept. 1854.

Im Namen des OrtsVorstandes
Schultheiß Harr.

Horb. [ZunftVersammlung.] Das Königl. Oberamt hat nach Umfuß von 5 Jahren eine wiederholte Versammlung bei dem Vereine der

Schuster, Schneider, Schreiner und Glaser, Schloßer, Büchsenmacher und Messerschmide, Küfer und Käßler, Hafner und Bäcker

angeordnet, und den Unterzeichneten mit dem Vorßig in diesen Versammlungen beauftragt.

Die Tage an denen die Versammlungen in den betreffenden Herbergen dahier statt finden, und die Zahl der zu wählenden Zunftmeister sind folgende:

Bei der Schusterzunft,

Mittwoch den 15. Okt.

Morgens 9 Uhr,

je 4 Zunftmeister,

bei der Schneiderzunft,

Samstag den 18. Okt.

Morgens 9 Uhr

je 3 Zunftmeister,

bei der Schreiner- und Glaserzunft,

Dienstag den 21. Okt.

Morgens 9 Uhr,

je 4 Zunftmeister,
bei der Schloßer-, Büchsenmacher-
und Messerschmidezunft,

Mittwoch den 22. Okt.

Morgens 9 Uhr,

je 3 Zunftmeister,

bei der Küfer- und Käßler- auch
Hafnerzunft,

Donnerstag den 25. Okt.

Morgens 9. Uhr,

je 3 Zunftmeister,

bei der Bäckerzunft,

Samstag den 25. Okt.

Morgens 9 Uhr,

je 3 Zunftmeister.

Die Gegenstände aber, welche der Berathung beziehungsweise der Beschlußnahme auf weitere 5 Jahre der ZunftVersammlungen unterliegen, sind nach dem Artikel 100 der allgemeinen GewerbeOrdnung:

- 1) Die Wahl von 3 und 4 ZunftVorstehern; es hat nämlich jeder stimmfähige Meister je 3 und 4 Meister aus dem ZunftVereine davon 2 aus dem Ladensitze zu Zunftmeistern entweder mündlich oder schriftlich, letzteres mittelst von den betreffenden OrtsVorstehern beglaubiget und dem vorsitzenden Obmann noch vor dem Anfang der Wahlverhandlung zu übergebenden Stimmzetteln in Vorschlag zu bringen; derjenige aber, welcher weder mündlich noch schriftlich abstimmt, verfällt in eine Strafe von 1 fl.
- 2) Die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte der Obmänner, Zunftmeister und Zunftdiener;
- 3) Die Dekretur der Gebühren, von

Revision der Zunftrechnung;

- 4) Die Abhdr der, von den bisherigen Oberzunftmeistern auf 3 Jahre abgelegten und revidirten Rechnungen;
- 5) Die Bestimmung der Mittel, wegen einem etwaigen Ueberschuß oder Deficit.

Die Ortsvorstände des hiesigen Oberamts werden geziemend ersucht, die betreffenden Meister von dieser Anordnung in Kenntniß setzen zu lassen, und daß dieses geschehen, den Unterzeichneten hievon benachrichtigen zu wollen.

Den 7. Oktober 1834.

Obmann dieser Zünfte
Stadtpfeger Hausch.

Außeramtliche Gegenstände.

Oberschwandorf, Oberamts Nagold. [Geldauszuleihen.] Der Unterzeichnete hat aus der Fried. Helzlerschen Pflugschaft 100 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

Den 6. Oktober 1834.

Jakob Walz.

Ueberberg, GerichtsBezirk Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen 100 fl. Pflugschaftsgeld gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen parat.

Den 6. Oktober 1834.

Johannes Dürr.

Freudenstadt. [GeschäftsEmpfehlung.] Unterzeichneter empfiehlt sein Geschäft, in Buchbinderarbeit jeder Art, besonders sind bei ihm immer vorrätzig, Schreib-, Predigt-, Gebets-, Gesang- und Schulbücher, große und kleine Schreib-

tafeln, Schreibhefte, Kalender und beschnitten Papier, und wohnt im altem Haus im hintern Zimmer.

Den 9. Oktober 1834.

Alt, Christian Rodweiß,
Buchbinder.

Hörschweiler, Oberamts Freudenstadt. Die Wittwe des Lindenwirths Kieger ist gesonnen am

28. Oktober d. J.

Morgens 10

als am Sim. Juda Feiertage, in der Linden in Hörschweiler, die nachstehende Schafe zu verkaufen in folgenden Sorten.

- 1) Mutterschafe 47 Stück.
- 2) Zeithämmel 20 Stück.
- 3) Hammellämmer 25 Stück.
- 4) Kübelälämmer 16 Stück.

Diese Schafwaar lauft in Oberisingen auf der Sommerwaide.

Die Herrn OrtsVorsteher werden ersucht dieß gef. bekannt machen zu lassen.

Den 6. Oktober 1834.

Aus Auftrag der Wittwe
Dohsenwirth Steeb zu Spielberg.

Für Gegenden wo auf die Kirchweih Knollenkuchen gebacken werden, empfiehlt Unterzeichneter erprobte und jedes Maß haltende, zu billigen Preisen, mit der Zusicherung, daß wenn auch Knollen vom vorigen und noch frühern Jahren dazu kommen sollten, kein Plagen zu befürchten ist.

E. V. J.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 4. Okt. 1834.

Kernen 1 Schfl.	12fl. —fr.	11fl. 12kr.	10fl. 40kr.
Roggen 1 —	7fl. 44kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten 1 —	8fl. —kr.	7fl. 40kr.	—fl. —kr.
Haber 1 —	5fl. —kr.	4fl. 48kr.	4fl. 36kr.



Fleisch-Preiße.

Ochsenfleisch 1 Pfund	5fr.
Rohfleisch 1 Pfund	4fr.
Schweinefleisch mit Speck	8fr.
Schweinefleisch ohne Speck	7fr.
Kalbsteisch	4fr.

Brod-Taxe.

Welches Brod	4 Pfund	10fr.
Mittel Brod	4 —	9fr.
Schwarzbrod	4 —	8fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth.	

In Tübingen,

den 3. Okt. 1854.

Dinkel 1 Schfl.	5fl. 40fr.	4fl. 57fr.	4fl. —fr.
Haber 1 —	4fl. 54fr.	4fl. 27fr.	4fl. 12fr.
Gersten 1 Sri.			—fl. 52fr.
Linzen 1 —			—fl. —fr.
Erbsen 1 —			1fl. —fr.
Bohnen 1 —			1fl. 28fr.

Fleisch- und Brod-Preiße.

Ochsenfleisch 1 Pfund	6fr.
Rindfleisch 1 —	5fr.
Hammelfleisch 1 —	6fr.
Schweinefleisch mit Speck	7fr.
— ohne	6fr.
Kalbsteisch 1 Pfund	5fr.
Kernbrod 8 Pfund	20fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth 2 Ql.

In Calw,

den 7. Okt. 1854.

Kernen 1 Schfl.	12fl. 15fr.	11fl. 28fr.	10fl. —fr.
Dinkel 1 —	5fl. —fr.	4fl. 35fr.	4fl. 22fr.
Haber 1 —	4fl. 50fr.	4fl. 23fr.	4fl. —fr.
Roggen 1 Sri.	1fl. 4fr.	1fl. —fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	1fl. —fr.	—fl. 52fr.	—fl. —fr.
Bohnen 1 —	2fl. —fr.	1fl. 54fr.	—fl. —fr.
Wicken 1 —	1fl. —fr.	—fl. 54fr.	—fl. —fr.
Linzen 1 —	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
Erbsen 1 —	1fl. 20fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.

Fleisch und Brod-Preiße.

Ochsenfleisch 1 Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbsteisch	5 fr.
Hammelfleisch	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	8 fr.
— ohne Speck	7 fr.
Kernenbrod	4 Pfund 10 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 1/2 Loth.

Väterliche Liebe und Gerechtigkeit.

Ein Kaufmann, James Lynch Fitz Stephen, welcher im Jahr 1562 zum Maire seiner Vaterstadt Galway in Irland erwählt worden war, sendete seinen einzigen Sohn, als Kommandeur eines seiner Schiffe, nach Bilboa in Spanien, um Wein einzukaufen. Er hatte in dieser Stadt schon seit vielen Jahren Geschäfte getrieben und sich einen uneingeschränkten Kredit verschafft. Diesen Umstand benutzte der junge Lynch und unterschlug das Geld, das ihm sein Vater zum Einkauf des Weines anvertraut hatte. Der spanische Kaufmann, der ihn lieferte, schickte jedoch seinen Neffen mit nach Irland, um die Zahlung dafür in Empfang zu nehmen und wegen künftiger Correspondenz das Nöthige zu verabreden. Die beiden jungen Leute, die fast von gleichem Alter waren, segelten aus Spanien dem Anschein nach mit jener Zufriedenheit, mit jenem Vergnügen, welches gleichgestimmte Seelen in völlig einerlei Lage empfinden. Unversteht und edel fühlte der junge Spanier schon im Voraus die ganze Wonne der glücklichen Tage, die ihm die Freundschaft, in der Verbindung mit einem solchen Freunde, schenken würde.

Inzwischen setzte ihr Schiff seinen Lauf ohne einige Störung und von keiner Gefahr aufgehalten, fort; jeder Tag brachte es dem Orte seiner Bestimmung näher; der Betrug des jungen Lynch mußte an den Tag kommen. Um dies zu verhindern, fiel er auf den schwarzen Gedanken, seinen Freund aus dem Wege zu räumen. Er forschte also die Gesinnung der Schiffsleute aus und brachte den größten Theil derselben durch Versprechungen, die übrigen aber durch Drohungen, auf seine Seite. In der fünften Nacht ihrer Reise ward der unglückliche Spanier aus seinem Bette gerissen und über Bord geworfen. Nach einigen Tagen landete das Schiff. Der junge Lynch ward von seinem Vater und seinem Bekannten mit Freuden empfangen und erhielt bald darauf ein starkes Capital zu Errichtung eines eigenen Handels. Wegen

des begangenen Mordes hatte er sich in völli-
ge Sicherheit eingeschlüpfert.

Einer seiner Nachbarn hatte eine schöne Tochter, er hielt um die Hand derselben an und der Vater sagte sie ihm zu. Schon war der Hochzeitstag bestimmt, als einer von den Matrosen, die an seinem Verbrechen Theil genommen hatten, krank ward und sich selbst dem Tode nahe fühlend, den Vater Lynchs zu sich rufen ließ und ihm die abscheuliche That seines Sohnes mit allen Umständen erzählte. Lange stand er da, der arme Vater, sprachlos vor Erstaunen und Betrübniß. „Die Gerechtigkeit soll befriedigt werden!“ rief er endlich aus und in wenigen Stunden hatte er seinen Sohn mit den übrigen Genossen des Verbrechens greifen und ins Gefängniß werfen lassen. Die peinliche Untersuchung ward eröffnet; Alle gestanden und wenige Tage darauf sah eine kleine Stadt in Irland ein Schauspiel, das in der Geschichte sehr selten ist: einen Vater, der das Urtheil spricht über seinen Sohn, ein Urtheil, das diesen zum Tode verdammt. — Man denke den Gemüthszustand eines Vaters, wenn er sagen muß: „Wäre ein Anderer, als dein unglücklicher Vater, Richter über Dich, ich würde bei ihm mit Thränen um Dein Leben stehen, obgleich es mit einem Morde besleckt ist; aber — ich bins — Du mußt sterben! — Jetzt fließen meine letzten Thränen: sie sollen den aufglimmenden Funken von Vaterliebe auslöschen; bitte den Himmel, daß er nicht die Thüre der Gnade vor dem verschließe, der eines seiner Mitgeschöpfe tödtete.“ — Hierauf ward der junge Lynch ins Gefängniß zurückgeführt und eine kurze Frist zu seiner Hinrichtung bestimmt. Die ganze Bürgerschaft, die etwa aus 3000 Einwohnern bestand, war mit Erstaunen und Betrübniß erfüllt. Alle Verwandten des Verbrechers umringten den Vater und beschworen ihn, seinen Sohn zu verschonen. Seine Mutter nahm ihre Zuflucht zu den angesehensten Personen ihrer Familie und bewog sie endlich, daß sie aus Liebe zur Ehre ihres Geschlechts, ihn zu retten versprachen. Sie bewaffneten sich, um ihn

aus dem Kerker zu befreien. Aber der Vater erfuhr es und ließ ihn deshalb in sein eigenes Haus bringen, das mit Gerichtsdienern und Wache umgeben wurde. Der Henker mußte ihm in seiner Gegenwart den Strick um den Hals befestigen. — „Du hast nur noch wenige Augenblicke zu leben, mein Sohn! wende sie an, Deine Seele zu retten, — und nun, — noch diese Umarmung, — die letzte, — von Deinem unglücklichen Vater!“ — Der Strick wurde fest an ein Fenster angeknüpft, die Henker mußten scharf an dem Körper ziehen, — und in wenig Augenblicken war das beklagenswerthe Opfer strenger Gerechtigkeitsliebe dahin. Unter jenem Fenster in Lombard Street sieht man noch heut zu Tage einen Hirschschädel und Gebein, die der Unerbittliche in schwarzen Marmor graben ließ. R. H.

Zu F. fiel ein alter Bauer, dem das Zeitliche sehr am Herzen lag das sogenannte Garbenloch herab in den Strohsuhl hinein und zerbrach zwei Rippen. Beim Erwachen aus seiner Unmacht war jedoch der körperliche Schmerz nicht das erste, woran er dachte, sondern er fragte: „hats dem Strohsuhl nichts gethan?“

Wenn der so betitelte Bäffel aller Bäffel, Negerkönig in Guinea sich etwas delikates kochen läßt, nimmt er nicht blos einen, sondern mehrere Köche dazu, denen, wie es zu gehen pflegt, nicht alles gerathet. So bestellte er sich vor ein paar Monaten Milchbrei und verstärkte das Küchenpersonal um zwei Mann; als er aber den Milchbrei versuchte, war er durch die vielen Köche richtig verdorben. — Es fragt sich nun, ob von diesem Vorfalle keine Anwendung auf den Liberalismus gemacht werden könne, da dessen Anhänger, wie des Bäffels Hofgesinde unter sich selbst nicht einig sind.

Auflösung des Logogryphs in No. 79.
L e b e n . N e b e l .